

► Sozialversicherungspflicht

Physiotherapeut: Selbstständigkeit nur bei Unternehmerrisiko

| Physiotherapeuten, die als „freie Mitarbeiter“ in einer physiotherapeutischen Praxis arbeiten, sind abhängig beschäftigt, wenn sie in die Organisation der Praxis eingegliedert sind und kein Unternehmerrisiko tragen. Dies entschied das LSG Hessen. Ohne wirtschaftliches Risiko liegt keine selbstständige Tätigkeit vor. |

Die Deutsche Rentenversicherung hatte auf Antrag einer Physiotherapeutin festgestellt, dass diese sozialversicherungspflichtig sei. Dagegen klagte die Praxisinhaberin. Sie führte an, dass die Frau nicht weisungsgebunden gewesen sei und ihre Arbeitszeiten selbst habe bestimmen können. Ferner sei die Frau an den Kosten der Praxis beteiligt gewesen, da sie 30 Prozent der Abrechnungsbeträge an sie gezahlt habe. Die Richter beider Instanzen gaben der Deutschen Rentenversicherung Recht (LSG Hessen, Urteil vom 05.03.2020, Az. L 1 BA 14/18, Abruf-Nr. 215055).

- Die Frau war in die Organisation der Praxis eingegliedert. Der Erstkontakt mit den Patienten erfolgte stets über die Praxis.
- Maßgeblich war für das LSG, dass die Frau kein gewichtiges Unternehmerrisiko getragen habe. Insbesondere hat sie keine laufenden Kosten gehabt, die unabhängig von ihren erbrachten Leistungen angefallen seien. Vielmehr habe sie nur 30 Prozent von der geleisteten Behandlungsvergütung an die Praxisinhaberin zahlen müssen.
- Die Frau ist auch nicht unternehmerisch auf dem Markt aufgetreten.

► Finanzierung

Kein Nutzungsersatz bei Widerruf eines Fernabsatz-Darlehens

| Ein Darlehensnehmer (Verbraucher) kann nach dem Widerruf eines im Fernabsatz geschlossenen Darlehensvertrags keinen Nutzungsersatz auf die Zinsen, die er bis zum Widerruf gezahlt hatte, verlangen. Er kann nur die Erstattung der gezahlten Tilgungs- und Zinsbeträge verlangen. Dies hat der EuGH in einem Fall entschieden, in dem ein Verbraucher im Fernabsatz mit der DSL-Bank 2005 zwei Darlehensverträge zur Finanzierung zweier Eigentumswohnungen geschlossen hatte. 2015 hatte er gegenüber der DSL-Bank den Widerruf dieser Verträge erklärt. |

Die EU-Richtlinie bewirkt nach Ansicht des EuGH zwar grundsätzlich eine Vollharmonisierung der von ihr geregelten Aspekte. Sie sehe aber nicht vor, dass der Anbieter im Fall des Widerrufs durch den Verbraucher auch verpflichtet wäre, über die Erstattung der vom Verbraucher gezahlten Tilgungs- und Zinsbeträge hinaus Nutzungsersatz zu leisten auf die Zinsen, die der Verbraucher bis zum Widerruf gezahlt hatte (EuGH, Urteil vom 04.06.2020, Rs. C-301/18, Abruf-Nr. 216063). Konkret geht es um die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG.

LSG Hessen:
„Freie Mitarbeiterin“
war angestellt
beschäftigt

Widerrufer erhält
Tilgungs- und
Zinsbeträge erstattet